

Nr. III 4861.

Betreff: Polizeistunde.

Auf Anordnung des K. Stellv. Generalkommandos wird auf nachstehendes aufmerksam gemacht.

Dem Gebot der Polizeistunde unterliegen auch während des Kriegszustandes nicht die Bahnwirtschaftsräume, sofern sie ausschließlich den Reisenden dienen; ebensowenig ist das Gebot auf Reisende hinsichtlich der Gasthäuser anzuwenden, in denen sie übernachten. Dagegen können Wirtschaften, die sich nicht im Bahnhofgebäude befinden, sondern nur in dessen Nähe liegen und die deshalb die Bezeichnung „Bahnhofrestauration“ führen, nicht den Bahnwirtschaftsräumen gleichgestellt werden.

gez. Fleischhauer.


Für die Abschrift & den

Herren Ortsvorstehern

zur Kenntnisnahme und Nachachtung mitgeteilt.

Neckarsulm, den 9. September 1914.

K. O b e r a m t .

Oberreg. Ass. 

o Beil./